

Satzung des

Fördervereins der DPSG Stamm St. Elisabeth Bochum-Gerthe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen **Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (ab hier kurz: DPSG) Stamm St. Elisabeth Bochum-Gerthe**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Namenszusatz e.V.

(2) Er hat den Sitz in Bochum.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Nr. 4 AO.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Beiträgen zur Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der DPSG Stamm St. Elisabeth, Anschaffung von Materialien, Unterstützung der Jugendarbeit der DPSG Stamm St. Elisabeth Bochum-Gerthe und der Instandhaltung und Gestaltung des Pfadfinderheims der DPSG Stamm St. Elisabeth Bochum-Gerthe verwirklicht.

(3) Der Verein kann Rechtsträger für Fahrten des Stammes St. Elisabeth in Bochum-Gerthe sein. Darüber entscheidet im Einzelfall der Vereinsvorstand.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch deren Tod bzw. bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. November zu gehen. Hierfür ist der Zugang bei einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ausreichend. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aufgrund eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins vorsätzlich grob verstoßen hat. Ein weiterer, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart oder den Vorsitzenden mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Vorstandssitzung die Begründung für den möglichen Ausschluss zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss wird mit Zugang des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückgewähr geleisteter Beiträge, Spenden oder Sachzuwendungen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur erstmaligen Festlegung und zu Änderungen der Mindestbeitragshöhe und -fälligkeit ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der in der

Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Änderungen werden im folgenden Geschäftsjahr wirksam.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden zu wählenden Mitgliedern:

- a. Dem Vorsitzenden
- b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Dem Schriftführer
- d. Dem Kassenwart

(2) Der Vorstand besteht weiterhin aus folgenden geborenen Mitgliedern:

Dem Stammesbeirat: Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Leiterrunde des Pfadfinderstammes St. Elisabeth Bochum Gerthe. Diese beiden werden auf der Mitgliederversammlung des Vereins durch den Stammesvorstand des Pfadfinderstammes St. Elisabeth Bochum-Gerthe für ein Jahr benannt.

Sollte sich aufgrund von Veränderung innerhalb der Leiterrunde ergeben, dass einer oder beide Mitglieder des Stammesbeirates für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung stehen, darf der Stammesvorstand entsprechend ein oder zwei Ersatzmitglieder benennen. Dies ist dem Vorstand des Fördervereins schriftlich unter Nennung von Kontaktdaten der neuen Mitglieder mitzuteilen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 7 Abs. 1 genannten Personen. Zur Vertretung des Vereins ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, darunter die des Vorsitzenden und/oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, muss binnen 60 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nachwählt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Planung und Durchführung der Vorstandssitzungen
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Motivation der Mitglieder zu Hilfen bei Aktionen des Stammes
- e. Kontakt zur Leiterrunde des Stammes, um Möglichkeiten der Unterstützungen zu planen und zu gewährleisten

Diese Aufgabe soll vor allem vom Stammesbeirat ausgeführt werden. Er berichtet auch auf der Stammesversammlung über die Aktivität des Fördervereins.

- f. Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
- Dabei gilt, dass Einzelposten, die größer sind, als 3000 € von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung. Dem Vorstand können für seine Tätigkeit Auslagen, wie Papier- sowie Druck- und Portokosten erstattet werden.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladungen können schriftlich oder per E-Mail versandt werden. Sie werden spätestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung versandt.

(8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit wird kein Beschluss gefasst.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch auf elektronischem Wege gefasst werden. Auf elektronischem Wege gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(10) Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens sowie die Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage Rechenschaft zu geben. Er legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

(11) Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ist der

Schriftführer bei einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung nicht anwesend, bestimmt der Sitzungsleiter für diese Sitzung einen Protokollführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand des Vereins beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (vornehmlich per Email) durch die Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden,
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassierers und des Prüfberichts der Kassenprüfer,
- d) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
- e) die Beschlussfassung über die Beiträge,
- f) die Entscheidung über Berufungen im Falle des Ausschlusses,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung leiten die Vorstandsmitglieder in der Rangfolge des § 7 Abs. 1 der Satzung die Mitgliederversammlung. Im Falle deren Verhinderung leitet ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn es sind in der Satzung entsprechend andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht durch ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Sofern vom Registergericht oder durch das zuständige Finanzamt im Eintragungs- bzw. Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Förderverein St. Elisabeth Bochum-Gerthe e.V. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an das Pfadfinderträgerwerk Bochum e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke –im Sinne der Pfadfinderarbeit vor Ort- zu verwenden hat. Falls dies nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren nicht gelungen ist, wird das Kapital Eigentum des Pfadfinderträgerwerks Bochum e.V.

Bochum, 23.03.2012

Unterschriften: